

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
der BIGS-Land and Food
der Landwirtschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. Januar 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung
der BIGS-Land and Food
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel	- 5 -
§ 1 Einordnung der BIGS-Land and Food.....	- 5 -
§ 2 Mitgliedschaft	- 5 -
§ 3 BIGS-Land and Food-Kollegs	- 5 -
§ 4 BIGS-LF-Vorstand.....	- 6 -
§ 5 BIGS-LF-Direktor*in.....	- 6 -
§ 6 Geschäftsführung	- 6 -
§ 7 Promovierendenkomitee	- 7 -
§ 8 BIGS-LF-Mitgliederversammlung.....	- 7 -
§ 9 Promovierendenversammlung	- 8 -
§ 10 Aufnahme von Promovierenden in die BIGS-Land and Food.....	- 8 -
§ 11 Rechte und Pflichten der Promovierenden.....	- 9 -
§ 12 Graduiertenqualifizierung	- 9 -
§ 13 Qualitätssicherung.....	- 9 -
§ 14 Finanzielle Unterstützung durch die BIGS-Land and Food.....	- 10 -
§ 15 Austritt	- 10 -
§ 16 Ausschluss von Mitgliedern.....	- 10 -
§ 17 Inkrafttreten.....	- 11 -
Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 und 3 der BIGS-Land and Food: Betreuungsvereinbarung	- 12 -

Präambel

Die BIGS-Land and Food (BIGS-LF) kombiniert aktuelle Forschungsaktivitäten an der Landwirtschaftlichen Fakultät mit einem strukturierten, interdisziplinären und international ausgerichteten Studienprogramm.

Die BIGS-LF bringt exzellente Doktorand*innen der Forschungsgebiete der Landwirtschaftlichen Fakultät zusammen und unterstützt junge Wissenschaftler*innen auf ihrem Weg in eine erfolgreiche Karriere in Forschung oder Industrie.

§ 1

Einordnung der BIGS-Land and Food

(1) Die BIGS-LF ist eine interdisziplinäre Graduiertenschule der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und in den Verbund der Bonner Graduiertenschulen (BIGS) integriert. Sie führt den Namen „Bonn International Graduate School-Land and Food“.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Promotionsordnung) finden Anwendung und sind für die Erlangung des Doktorgrades maßgeblich.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind alle

- a) in die BIGS-LF auf Grund eines Antrags aufgenommenen Promovierenden der Universität Bonn,
- b) Dekan*in und Prodekaninnen*Prodekane der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn qua Amt,
- c) Professor*innen sowie habilitierte Wissenschaftler*innen der Universität Bonn (auf Antrag),
- d) promovierten Wissenschaftler*innen der Universität Bonn, die in selbst eingeworbenen Drittmittelprojekten Promovierende als verantwortliche Projektleiter betreuen (auf Antrag).

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Absatz 1 wird durch den Vorstand bestätigt.

(3) Promovierende der BIGS-LF bleiben in der Regel bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens Mitglied der Graduiertenschule. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig

- a) durch Austrittserklärung gegenüber der Direktorin*dem Direktor gemäß § 15 oder
- b) durch Feststellung des Ausschlusses aus der BIGS-LF gemäß §16.

In den Fällen a) und b) endet die Berechtigung der Promovierenden zur Teilnahme an den Angeboten der BIGS-LF im Rahmen des Ausbildungsprogramms sowie das Recht auf finanzielle Unterstützung im Sinne des § 14. Eine bestehende Promotionszulassung wird dadurch nicht berührt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind der Anlage 1 (Betreuungsvereinbarung) zu entnehmen.

§ 3

BIGS-Land and Food-Kollegs

(1) Kollegs sind disziplinäre oder interdisziplinäre Programme der Landwirtschaftlichen Fakultät oder extern geförderte Verbundprogramme. Hierzu zählen:

- a) die Institute der Landwirtschaftlichen Fakultät und
- b) jeweils auf Antrag DFG-geförderte Graduiertenkollegs (GRK), sowie Graduiertenkollegs innerhalb von Sonderforschungsbereichen (SFB) oder Exzellenzclustern (EXC) und vergleichbare, von anderen Drittmittelgebern geförderte Graduiertenkollegs.

Die BIGS-LF legt zusammen mit den Kollegs das unter §12 genannte forschungsorientierte Kursprogramm für die Promovierenden fest.

(2) Im Fall von Absatz 1 lit. b) entscheidet die BIGS-LF-Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Graduiertenkollegs zum BIGS-LF-Kolleg.

§ 4

BIGS-LF-Vorstand

(1) Der BIGS-LF-Vorstand setzt sich zusammen aus der*dem Prodekan*in für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Landwirtschaftlichen Fakultät, der*dem Geschäftsführer*in der BIGS-LF, dem Vorsitz der Promotionszulassungskommission der Landwirtschaftlichen Fakultät, jeweils einer*einem Vertreter*in der Kollegs gemäß § 3, das zugleich Mitglied gem. § 2 Abs. 1 lit. c) ist, sowie der*dem Promovierendensprecher*in und dessen Stellvertretung.

(2) Der BIGS-LF-Vorstand

- a) leitet die Graduiertenschule und führt ihre Geschäfte,
- b) trägt die Verantwortung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Ausbildungsprogramms der BIGS-LF sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle,
- c) bewertet die Leistungen der Doktorand*innen gemäß §§ 12 und 13 und
- d) entscheidet über die Verwendung des Gesamtbudgets der BIGS-LF.

(3) Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal statt.

(4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 5

BIGS-LF-Direktor*in

Die*Der Prodekan*in für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Landwirtschaftlichen ist qua Amt die*der Direktor*in der BIGS-LF. Die*Der BIGS-LF-Direktor*in

- a) trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung,
- b) bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands vor und führt die Beschlüsse aus,
- c) bereitet die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 2 in die BIGS-LF vor und
- d) wird durch eine hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle der BIGS-LF wird von der*dem Geschäftsführer*in geleitet. Die Geschäftsführung unterstützt die Organe der BIGS-LF bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ist insbesondere zuständig für

- a) die Koordination des Aufnahmeverfahrens,
- b) die Organisation der Veranstaltungen des Qualifizierungsprogramms,

- c) die Organisation der regelmäßigen Durchführung von Evaluationen,
- d) die administrative Unterstützung der Organe im Zusammenhang mit Fragen des Personal- und Finanzwesens,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Pflege der Homepage,
- f) die Unterstützung der Doktorand*innen in organisatorischen Fragen,
- g) die Korrespondenz,
- h) die Vorbereitung der Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung zusammen mit der*dem BIGS-LF-Direktor*in sowie
- i) die Vorbereitung von Tagungen, Symposien und der Promovierendenauswahl.

§ 7

Promovierendenkomitee

- (1) Die individuelle wissenschaftliche Betreuung der Promovierenden innerhalb der BIGS-LF erfolgt durch ein Promovierendenkomitee. Eine entsprechende Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 ist Voraussetzung für die Aufnahme von Promovierenden in die BIGS-LF.
- (2) Die individuellen Promovierendenkomitees bestehen aus wenigstens zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied die*der Betreuer*in der Promotion gemäß einschlägiger Promotionsordnung und eine weitere*ein weiterer Betreuer*in BIGS-LF-Mitglied ist. Mindestens zwei der Mitglieder des Promovierendenkomitees müssen Promotionsrecht haben. Es muss sichergestellt sein, dass im Promovierendenkomitee Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Fachgebieten vertreten sind. Es wird erwartet, dass die*der direkte oder offizielle Betreuer*in gemäß einschlägiger Promotionsordnung Mitglied der BIGS-LF ist.
- (3) Die Aufgaben des Promovierendenkomitees finden sich in Anlage 1.

§ 8

BIGS-LF-Mitgliederversammlung

- (1) Der BIGS-LF-Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 lit. b), c) und d) sowie die*der Promovierendensprecher*in und deren*dessen Stellvertretung gemäß § 10 Abs. 2 an. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt alle zwei Jahre die BIGS-LF-Vorstandsvertreter*innen der Kollegs der Landwirtschaftlichen Fakultät gemäß § 4 Abs. 1 und
 - b) entscheidet über die konkrete Gestaltung des Promotionsstudiums im Rahmen der BIGS-LF nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.

§ 9

Promovierendenversammlung

- (1) Der Promovierendenversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und der*die Geschäftsführer*in (ohne Stimmrecht) an. Sie wird von dem*der Geschäftsführer*in geleitet.
- (2) Die Promovierendenversammlung wählt einmal jährlich eine*einen Sprecher*in und eine Stellvertretung.
- (3) Die Aufgaben der Sprecherin*des Sprechers sind: Einladung zur Promovierendenversammlung, Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Vertretung der Gruppe der Promovierenden.
- (4) Die Promovierendenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 50 % der Mitglieder anwesend, gilt die Vertretung als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt wird. Beschlüsse der Promovierendenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Die Promovierendenversammlung befasst sich mit allen die Promovierenden betreffenden Aspekten der Graduiertenschule, insbesondere der Qualität des Qualifizierungsprogramms.
- (6) Beschlüsse und Anliegen der Promovierendenversammlung werden dem Vorstand von der*dem Sprecher*in vorgelegt.

§ 10

Aufnahme von Promovierenden in die BIGS-Land and Food

- (1) Die Aufnahme in die BIGS-LF erfolgt über ein kompetitives, internationales Bewerbungsverfahren und kollegiales Auswahlverfahren. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt kollegial durch die Zulassungskomitees der Kollegs und wird durch den Vorstand bestätigt. Für die Aufnahme in die BIGS-LF müssen
 - a) die Promovierenden an der Universität Bonn zum Promotionsstudium an der Landwirtschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Fakultät der Universität Bonn eingeschrieben sein,
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß der entsprechenden einschlägigen Promotionsordnung und
 - c) die fachlichen Voraussetzungen für das jeweilige Kolleg der BIGS-LF nachgewiesen sein. Hierbei gelten insbesondere folgende Kriterien:
 - Wissenschaftliche Eignung, festgestellt im Rahmen eines Vorstellungsvortrags und Auswahlgesprächs durch das jeweilige Zulassungskomitee der Kollegs.
 - Qualität des zusammen mit einem Mitglied der BIGS-LF gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) oder c) vorgeschlagenen Promotionsprojekts, falls es nicht schon einer externen Begutachtung unterworfen wurde.
 - Exzellenz gemäß den Maßstäben der jeweiligen Disziplin.
- (2) Die Aufnahme in die BIGS-LF muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Promotion erfolgen.

§ 11

Rechte und Pflichten der Promovierenden

- (1) Die Mitgliedschaft in der BIGS-LF berechtigt die Promovierenden, an Veranstaltungen im Rahmen des Qualifizierungsprogramms der BIGS-LF teilzunehmen und sich um ein Stipendium bzw. finanzielle Unterstützung im Sinne des § 14 zu bewerben.
- (2) Für den Verbleib in der BIGS-LF müssen die Promovierenden unter Berücksichtigung der in den §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 bis 4 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen fortlaufend erfolgreiche Leistungen innerhalb des Qualifizierungsprogramms erbringen. Dies wird regelmäßig durch das Promovierendenkomitee bewertet.
- (3) Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Organe nach der jeweiligen Promotionsordnung wirkt der Vorstand im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung der Promovierenden hin.
- (4) Die Promotionsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Ab einer Dauer des Promotionsverfahrens von vier Jahren wird der Vorstand mit der*dem Betreuer*in und der Promovendin*dem Promovenden die Gründe für die Verzögerung und, soweit möglich, etwaige Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeit besprechen. Sofern die*der Promovendin*Promovend die erhebliche Verzögerung zu vertreten hat, kann der Vorstand einen Ausschluss aus der BIGS-LF beschließen, sofern die*der Promovendin*Promovend die Dissertation nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist beendet. Elternzeiten, Pflege- oder Krankheitszeiten werden dabei angerechnet. Der Status als Promovend*in in einer Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Graduiertenqualifizierung

- (1) Die*Der Promovend*in nimmt nachweislich am Lehrprogramm der BIGS-LF teil. Das individuelle Lehrprogramm wird mit dem Promovierendenkomitee abgesprochen und hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten (gemäß ETCS-European Credit Transfer and Accumulation System). Es gliedert sich in forschungsorientierte Kurse, allgemeine und interdisziplinäre Kurse sowie Kolloquien und studentische Retreats. Das Kursprogramm ist in englischer Sprache gestaltet und unterteilt sich in Pflichtkurse, Wahlpflichtkurse und freiwillige Kurse.
- (2) Die forschungsorientierten Kurse werden durch die BIGS-LF-Mitglieder nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) des der*dem Promovierenden zugeordneten Kollegs festgelegt.
- (3) Das Promovierendenkomitee wirkt darauf hin, dass die*der Promovend*in für die Teilnahme an Kursen, Seminaren, Workshops und Kolloquien zur Erfüllung des Studienprogramms der BIGS-LF zeitlich freigestellt wird. Die Vermittlung von akademischen Schlüsselqualifikationen und einer beruflichen Orientierung wird begrüßt und unterstützt. Das Promovierendenkomitee und die BIGS-LF unterstützen insbesondere die Eigenbemühungen von Promovend*innen beispielsweise durch Beratung, Weitergabe von Informationen, Vermittlung von Kontakten, finanzielle Zuschüsse und Empfehlungen.

§ 13

Qualitätssicherung

- (1) Als Qualitätssichernde Maßnahme im Rahmen der BIGS-LF sind die Promovend*innen verpflichtet, die in den folgenden Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Vorgaben zu erfüllen.

(2) Promovend*innen fertigen einmal im Jahr einen Fortschrittsbericht an, welcher dem Promovierendenkomitee zugeschickt wird. Anschließend findet das gemeinsame Statusgespräch statt, in welchem der Fortschritt der Promotion diskutiert wird. An dem mündlichen Statusgespräch können zusätzlich weitere Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) oder c) teilnehmen.

(3) Die Promovierenden reichen, in der Regel nicht später als vier Wochen nach ihrem mündlichen Statusgespräch, einen von allen Mitgliedern des Promovierendenkomitees gegengezeichneten Bericht über den Fortschritt ihrer Dissertation und die Teilnahme am Ausbildungsprogramm bei der Koordinationsstelle ein. Im Falle eines durch das Promovierendenkomitee befundenen unbefriedigenden Ergebnisses, kann das Statusgespräch nach drei Monaten wiederholt werden. Das Promovierendenkomitee berichtet dies dem BIGS-LF-Vorstand.

(4) Die Promovierenden evaluieren das von der BIGS-LF angebotene Qualifizierungsprogramm durch Teilnahme an Umfragen mittels Evaluationsbögen nach Beendigung eines Kurses und durch Diskussionen zu Vorschlägen der Verbesserung des Lehrprogramms. Die Ergebnisse werden von den Promovierendenprecher*innen protokolliert und der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 14

Finanzielle Unterstützung durch die BIGS-Land and Food

(1) Die BIGS-LF stellt den Promovierenden in Abhängigkeit der finanziellen Haushaltslage finanzielle Unterstützung zur Teilnahme an kurzzeitigen Forschungsaufenthalten (maximal vier Wochen), Summer Schools, Tagungen, Workshops und Stipendien (maximal zwölf Monate) zur Verfügung.

(2) Einzelheiten zur Antragstellung und Gewährung der finanziellen Unterstützung werden durch den Vorstand festgelegt und durch die BIGS-LF schriftlich bekannt gegeben.

§ 15

Austritt

Mitglieder können durch ein formloses Schreiben an die*den Direktor*in aus der BIGS-LF austreten. Für die Promovierenden bleiben die Vorgaben aus der für sie einschlägigen Promotionsordnung davon unberührt.

§ 16

Ausschluss von Mitgliedern

Bei nachgewiesenem grobem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann der Vorstand Mitglieder der BIGS-LF ausschließen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

T. Heckelei

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. April 2020 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 10. August 2021.

Bonn, 11. Januar 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 und 3 der BIGS-Land and Food:
Betreuungsvereinbarung**

Betreuungsvereinbarung

Für das Promotionsstudium im Rahmen der BIGS-LF vereinbaren nachfolgende Personen eine Betreuung:

_____ (Promovierende*Promovierender)

und das Promovierendenkomitee, vertreten durch

_____ (1. Mitglied, Betreuer*in im Sinne der Promotionsordnung
der Fakultät)

_____ (2. Mitglied, Mitglied der BIGS-LF)

_____ (ggf. weitere Mitglieder)

Grundlage für die Erstellung der Dissertation ist die Promotionsordnung der oben genannten Fakultät.

Alle Mitglieder des Promovierendenkomitees müssen promoviert sein. Es muss sichergestellt sein, dass im Promovierendenkomitee Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Arbeitsgruppen bzw. Fachgebieten vertreten sind. Für die Zusammensetzung des Komitees gilt die Ordnung der BIGS-Land and Food.

Thema der Dissertation und Promovierendenkomitee

Die*Der Promovierende erstellt an der _____ Fakultät (Institut
für _____) eine Dissertation mit dem
Arbeitstitel

Die Promotion wird betreut durch das Promovierendenkomitee.

Das Promotionsvorhaben wird in der Arbeitsgruppe von

_____ durchgeführt.

Arbeitsplan

Für das Promotionsvorhaben wird spätestens nach sechs Monaten ein Arbeitsplan erstellt. Die*Der Promovierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeitsplan umgehend das Promovierendenkomitee darüber zu informieren und ggf. den Plan in Absprache zu modifizieren. Das Promovierendenkomitee wird die Einhaltung des Arbeitsplans im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Anrechte der*des Promovierenden

1. Die*Der Promovierende kann erwarten, in ihrem*seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Arbeitsgruppe, in der die Promotion durchgeführt wird, wird ihr*ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie*ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.
2. Die*Der Promovierende kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit dem Promovierendenkomitee definiert wird. Dabei werden Zeitvorstellung und Erwartungen des Promovierendenkomitee und der*des Promovierenden definiert und festgehalten.
3. Ein regelmäßiges Statusgespräch (mindestens einmal pro Jahr) mit den Mitgliedern des Promovierendenkomitees soll der*dem Promovierenden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Es muss dokumentiert werden, dass das Statusgespräch stattgefunden hat. Die Dokumentation (Formblatt) ist der Koordination der Graduiertenschule vorzulegen.
4. Die*Der Promovierende kann erwarten, dass die Mitglieder des Promovierendenkomitees in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ebenfalls kann die*der Promovierende erwarten, dass die Mitglieder des Promovierendenkomitees ihr*ihm helfen, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen und auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinweisen.
5. Wenn eine*ein Promovierende*r Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es im Interesse aller, diese schnellstens zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, kann die*der Promovierende sich an die*den Direktor*in der BIGS-LF wenden. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Vorstand der BIGS-Land and Food behandelt und die*der Promovierende hat ein Recht darauf, über die Behandlung seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.
6. Die*Der Promovierende kann erwarten, dass die Landwirtschaftliche Fakultät sie*ihn bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit ebenso wie bei der Orientierung im Hinblick auf ihre*seine zukünftige Karriere unterstützt.

Anrechte des Promovierendenkomitees

7. Die Institute der Universität Bonn und das Promovierendenkomitee können erwarten, dass sich die Promovierenden ihrem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlen. Es wird daher erwartet, dass sich die*der Promovierende dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.
8. Die Universität Bonn erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.
9. Betreuer*innen einer Doktorarbeit können erwarten, durch die*den Promovierende*n über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten zu werden. Insbesondere kann erwartet werden, dass auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Aufgaben und Pflichten

10. Die*Der Promovierende und das Promovierendenkomitee verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit. Es wird vereinbart, dass das Promovierendenkomitee immer über die Erreichbarkeit der*des Promovierenden informiert wird. Ferner wird vereinbart, in regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal pro Jahr, ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit zu führen. Das Promovierendenkomitee verpflichtet sich dazu, sich Zeit für die Diskussion der Arbeit zu nehmen, die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu befördern und das Gelingen des Promotionsvorhabens nach Kräften zu unterstützen.
11. Das Promovierendenkomitee und die BIGS-Land and Food unterstützen die Finanzierungsbemühungen der*der Promovierenden durch Informationsbereitstellung, Beratung und Verfassen von dafür benötigten Gutachten.
12. Die*Der direkte Betreuer*in bemüht sich um eine Finanzierung des Dissertationsvorhabens.
13. Die*Der Promovierende und das Promovierendenkomitee verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Für das Promovierendenkomitee bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die Autorenschaft von Promovierenden für Texte oder Erkenntnisse zu achten und zu benennen.
14. Die*Der Promovierende verpflichtet sich bei der Promovierendenerfassung gemäß Hochschulstatistikgesetzes mitzuwirken. Die abgegebenen Daten werden in anonymisierter Form an die Statistischen Landesämter weitergegeben. Durch die Anonymisierung der Daten ist die Rückverfolgung Ihrer Person nicht möglich.

Promotionsstudium in der BIGS-Land and Food

15. Die*Der Promovierende nimmt am Lehrprogramm der BIGS-Land and Food teil. Das Curriculum für die*den Promovierende*n hat einen Umfang von 15 ECTS –Äquivalenten.
16. Das Promovierendenkomitee wirkt darauf hin, dass die*der Promovierende für die Teilnahme an Kursen, Seminaren, Workshops, Kolloquien, etc. zur Erfüllung des Studienprogramms der BIGS-Land and Food zeitlich freigestellt wird. Die Vermittlung von akademischen Schlüsselqualifikationen und einer beruflichen Orientierung wird begrüßt und unterstützt.

Regelungen bei Konfliktfällen

17. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Vereinbarung wiederherzustellen. In Konfliktfällen können sich die Parteien an die*den Direktor*in der BIGS-LF wenden.
18. Die*Der Promovierende kann erwarten, dass die jeweilige Fakultät dafür Sorge trägt, dass im Falle, dass die*der Betreuer*in aus unabwendbaren Gründen ihren*seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr*sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.

Dauer der Vereinbarung

19. Die Betreuungsvereinbarung bleibt in der Regel bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens gültig. Sie tritt vorzeitig außer Kraft durch
 - a) Austrittserklärung gegenüber der Graduiertenschule oder
 - b) Beschluss des Vorstandes der Graduiertenschule bei Verletzung von Aufgaben und Pflichten gemäß den Punkten 10 bis 13 dieser Anlage.Das Promotionsverhältnis zur jeweiligen Fakultät der Universität Bonn wird hierdurch nicht berührt und richtet sich weiter nach der jeweiligen Promotionsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der einschlägigen Promotionsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die*Der Promovierende und die Mitglieder des Promovierendenkomitees stimmen den vorstehend beschriebenen Regelungen zu.

DATUM und UNTERSCHRIFTEN
